



Deutsche Wohnen AG
Frankfurt am Main

ISIN DE0006283302

WKN 628330

ISIN DE000A0HN5C6

WKN A0HN5C

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2010

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Dienstag, den 15. Juni 2010

um 10.30 Uhr

im

Japan-Center, Taunustor Conference-Center, Taunustor 2,

60311 Frankfurt am Main,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung 2010

eingeladen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2009, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches.**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009**
- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2010**
- 5. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**
- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**
- 7. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung vom 17. Juni 2008 zur Ausgabe von Aktienoptionen und des diesbezüglichen bedingten Kapitals III**
- 8. Beschlussfassung über die Änderung von §§ 3, 4a, 10 und 11 der Satzung unter anderem im Hinblick auf das ARUG**

II. Weitere Angaben zur Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 81.840.000 und ist eingeteilt in 81.840.000 Stückaktien. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit je 81.840.000.

2. Teilnahme an der Hauptversammlung

a) Teilnahme von Inhaberaktionären

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaberaktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am **Dienstag, 25. Mai 2010, 00.00 Uhr MESZ** (Nachweistag), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich fristgerecht zur Haupt-

versammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Anmeldung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die nachstehende, am Ende dieses Abschnitts a) genannte Adresse zu erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des in- oder ausländischen depotführenden Instituts geführt werden. Der Nachweis hat sich auf den Nachweisstichtag, d.h. auf den Dienstag, 25. Mai 2010, 00.00 Uhr MESZ zu beziehen.

Das bedeutet, dass Inhaberaktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Inhaberaktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung der Inhaberaktionäre und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens **Dienstag, 8. Juni 2010, 24.00 Uhr MESZ**, unter der nachstehenden Adresse zugehen:

Deutsche Wohnen AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München

oder per E-Mail
DWAG-HV2010@computershare.de

oder an folgende Telefax-Nummer
+ 49 (0) 89 / 30 90 37- 46 75

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Inhaberaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Inhaberaktionäre, frühzeitig ihre Anmeldung und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes zu veranlassen. Die Vorlage der Eintrittskarte am Tag der Hauptversammlung erleichtert die Einlasskontrolle; sie ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

b) Teilnahme von Namensaktionären

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Namensaktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft bis spätestens **Dienstag, 8. Juni 2010, 24.00 Uhr MESZ**, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter der am Ende des vorstehenden Abschnitts a) genannten Adresse zugegangen ist.

Namensaktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung unmittelbar von der Gesellschaft zugesandt. Für Namensaktionäre, deren Depotbank für sie im Aktienregister eingetragen ist, ist der Versand der Unterlagen über die Depotbank vorgesehen. Einzelheiten zur Hauptversammlung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Namensaktionären übersandt werden.

Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt (§ 10 Abs. 5 Satz 2 der Satzung). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht mit einem ausreichenden, die Umschreibung ermöglichenden zeitlichen Vorlauf vor Mittwoch, 9. Juni 2010 bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben. In diesen Fällen verbleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Namensaktionär.

Nach Eingang der Anmeldung bei der Gesellschaft werden den Namensaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Namensaktionäre, frühzeitig ihre Anmeldung zu veranlassen. Die Vorlage der Eintrittskarte am Tag der Hauptversammlung erleichtert die Einlasskontrolle; sie ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung gehen den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zu. Sie können auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php> eingesehen werden.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person, ausüben lassen (§ 134 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch in diesem Fall sind eine frist- und formgerechte Anmeldung und darüber hinaus bei Inhaberaktionären der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes bzw. bei Namensaktionären die Eintragung im Aktienregister entsprechend dem vorstehenden Abschnitt 2 „Teilnahme an der Hauptversammlung“ erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG).

- a) Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht ist gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre können hierfür das Vollmachtsformular verwenden, welches sie zusammen mit den Anmeldeunterlagen (Namensaktionäre) bzw. nach erfolgter Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte (Inhaber- und Namensaktionäre) erhalten. Auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php> ist ein Vollmachtsformular abrufbar. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevoll-

mächtigung per Post, per Telefax oder per E-Mail können die Aktionäre die oben unter Abschnitt 2.a) angegebene Anmeldeadresse verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

- b) Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, und die von den vorgenannten Stellen gemachten Vorgaben. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer gleichgestellten Person oder Institution rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.
- c) Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als zusätzlichen Service ferner an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sind bezüglich aller Tagesordnungspunkte Weisungen zu erteilen. Die Vollmacht kann hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen keine Weisungen erteilt sind, nicht ausgeübt werden mit der Folge, dass bei diesen Abstimmungen mit Enthaltung gestimmt werden wird. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Das Frage- und Rederecht werden die Stimmrechtsvertreter nicht ausüben. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und für die Erteilung der Weisungen das entsprechende über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php> abrufbare Formular zu verwenden. Aktionäre, die hiervon keinen Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die Vollmachten- und Weisungsformulare zu verwenden, die zusammen mit den Anmeldeunterlagen (Namensaktionäre) bzw. nach erfolgter Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte (Inhaber- und Namensaktionäre) versandt werden. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind per Post, per Telefax oder per E-Mail an die oben unter Abschnitt 2.a) angegebene Anmeldeadresse zu senden. Die so übermittelte Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter nebst Weisungen muss bis spätestens **Freitag, 11. Juni 2010, 24.00 Uhr MESZ**, zugegangen sein. Später eingehende Vollmachten und Weisungen werden nicht berücksichtigt.

4. Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht € 4.092.000 und 4.092.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von € 500.000 (entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können in gleicher Weise wie gem. § 122 Abs. 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen sind an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am **Samstag, 15. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ** in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Sie können an folgende Adresse gerichtet werden:

Deutsche Wohnen AG
Vorstand
z. Hd. Herrn Jörg Herwig
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Antragstellung gehalten haben (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

5. Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge mit Begründung gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen (§ 126 Abs. 1 AktG) oder selbst Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern zu unterbreiten (§ 127 AktG). Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, daher spätestens am **Montag, 31. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ** zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite, <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php>, zugänglich gemacht (vgl. § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG). Gegenanträge nebst Begründung und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu übersenden:

a) Postadresse:

Deutsche Wohnen AG
Investor Relations
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

b) Telefaxadresse:

+ 49 (0) 30 89 786-509

c) E-Mail-Adresse:

ir@deutsche-wohnen.com

Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige form- und fristge-

rechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung oder eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Auschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten bzw. Abschlussprüfers und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Anträge von Aktionären sowie Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php>.

Der vollständige Wortlaut der Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 6. Mai 2010 sowie auf der Internet-Website der Deutsche Wohnen AG, <http://www.deutsche-wohnen.com/html/2072.php> veröffentlicht.

Die vollständige Tagesordnung sowie die auszulegenden Unterlagen sind auch bei unserer Zahlstelle, der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Frankfurt am Main, im Mai 2010

Deutsche Wohnen AG
Der Vorstand